



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

|                |               |               |                   |                   |            |
|----------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen    | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| 2020-0.348.580 | BP/BAK        | Kurt Kremzar  | DW 13104          | DW 143104         | 28.10.2020 |

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020) soll eine klare legislative Trennung der Verarbeitung von schülerinnen- und schülerbezogenen Daten (personenbezogene Daten und sonstige Informationen) von jenen der Studierenden vorgenommen werden. Gemeinsame bzw. allgemeine Bestimmungen werden im 1. Abschnitt geregelt.

Der 2. Abschnitt legt die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler fest, die auf Schulstandortebene erhoben, verarbeitet und übermittelt werden (lokale Evidenzen), dann jene zwischen den Schulen im Datenverbund zu verarbeitenden Daten und zuletzt die Daten, die auf Bundesebene benötigt werden.

Der 3. Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf Studierende von postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 4.

Die BAK nimmt den vorliegenden Entwurf und seine Intention, legislative Präzisierungen und Reparaturen vorzunehmen zur Kenntnis und erhebt keinen grundsätzlichen Einwand.

**Das Wichtigste in Kürze:**

- Der vorliegende Entwurf nimmt eine legistische Präzisierung und Reparatur des BildDokG 2019 vor. Dies wird von der BAK zur Kenntnis genommen. Erfreulicherweise werden einige Kritikpunkte aufgegriffen, die die BAK bereits in ihrer Stellungnahme zur Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung) vom 2.8.2019 vorgebracht hat. Leider will der Gesetzgeber auch an einigen von der BAK kritisch beurteilten Punkten festhalten.
- Hauptgegenstand des Entwurfes ist die übersichtliche Darstellung der erhobenen Daten sowie die Kategorisierung ihrer Verwendung und die klare Differenzierung zwischen SchülerInnen- und Studierendendaten.
- Der Gesetzesentwurf regelt auch die Umstellung von der Sozialversicherungsnummer als primäres Identifikationsmerkmal auf das „bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)“ für sämtliche im Bildungsdokumentationsgesetz beschriebenen Daten. Das bPK soll einen erhöhten Grad der Datensicherheit durch eine zweistufige Pseudonymisierung sicherstellen.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Positiv fällt in diesem Gesetzesentwurf auf, dass die Begriffsbestimmungen nun umfassender gestaltet sind und beispielsweise auch die Verarbeitung von Daten in der Erwachsenenbildung, von Schulen im Gesundheitswesen oder bezüglich ExternistInnen regeln. Ebenso positiv fällt die Absicht des Gesetzgebers auf, dem Grundsatz der Datenminimierung und der Verhältnismäßigkeit explizit Folge zu leisten.

Der Gesetzgeber weist in den Anmerkungen auch darauf hin – wohl um Kritik vorzugreifen – dass die Erstellung eines einheitlichen Löschkonzeptes für die im BildDokG gegenständlichen Daten noch in Arbeit ist und nach Fertigstellung mittels Novellierung in die Gesetzesmaterie eingearbeitet werden soll. Die BAK regt eine rasche Umsetzung des Löschkonzeptes an.

Kritisch zu hinterfragen ist – basierend auf dem aktuellen Stand der Mehrsprachigkeitsforschung – die in Anlage 5 vorgenommene Unterscheidung zwischen „Erstsprache“ und „Alltagssprache“ bei SchülerInnen. Diese Unterscheidung bildet die gelebte Realität zwei- oder mehrsprachiger Kinder nicht ab. Des Weiteren impliziert die Bezeichnung „Erstsprache“ eine hierarchische Reihung der Sprachen und kann u.U. mit Bewertungen besetzt werden. Der Gesetzgeber weist in den Erläuterungen zwar darauf hin, dass die Eingabe von mehreren „Erstsprachen“ möglich sei und keine Reihung vorgenommen werden solle, gibt aber gleichzeitig an, dass noch an einer Erstellung eines Leitfadens gearbeitet werden soll. Gerade in einem so sensiblen und pädagogisch so wichtigen Bereich wäre es aus Sicht der BAK angebracht, den Prozess umzukehren und mit der Erarbeitung und Diskussion des Leitfadens zur

Kategorisierung von Sprachen zu beginnen und erst dann eine etwaige Kategorie gesetzlich zu verankern.

§ 19 Abs 3 Z 4 wird abgelehnt, da

- durch die Bestimmung bereits dem Wissenschaftsministerium bekannte Daten übermittelt werden,
- im Bereich der ausländischen Ausbildungen die Bestimmung ins Leere läuft,
- dem Grunde nach eine diesbezügliche Statistik /Auswertung bereits jetzt durch die Gesundheit Österreich GmbH gesetzlich möglich ist.

Textvorschlag:

*(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 1 bis 5 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jedes Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000, verknüpft mit dem bPK-AS in verschlüsselter Form zu übermitteln:*

1. ...

2. ...

3. ...

4. *vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres über den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres die Daten über akademische Grade, Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf sowie Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 6 Abs 2 Z 3, 9 und 14 der im Gesundheitsberuferegister gemäß dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragenen Personen, und die Daten über akademische Grade und Rolle(n) sowie besondere 66/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext 21 von 37 [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) 22 von 37 Befugnisse gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und 5 der im eHealth-Verzeichnisdienst gemäß § 9 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, eingetragenen Personen.*

Akademische Grade:

Die Eintragung von akademischen Graden ist kein Pflichtfeld, daher kann keine abschließende Aussage darüber aus dem Register getroffen werden.

Das Gesundheitsberuferegister weist die akademischen Grade nur dann aus, wenn sie mittels Verleihungsurkunde nachgewiesen wurden. Vielfach haben Berufsangehörige darauf verzichtet. Eine österreichische Verleihungsurkunde (z.B. Bachelorurkunde von der FH, die Berufsbezeichnung und akadem. Grad enthält) ist dem Wissenschaftsministerium aufgrund anderer gesetzlichen Bestimmung ohne hin bekannt.

Bei ausländischen akademischen Graden, ist zwischen EU- und Drittstaaten zu unterscheiden. Jene aus Drittstaaten sind per se nicht eintragungsfähig, es sei denn, sie wurden nostrifiziert.

Bei jenen aus EU-Staaten geht der Titel (zB Mgr) aus dem Ausbildungsabschluss des Heimatstaates hervor, der dem Ministerium für die Anerkennung der ausländischen Ausbildung vorgelegt wurde. Ins Register wird er nur eingetragen, sofern dies beantragt und belegt wurde.

Ausbildungsabschluss:

Als Qualifikationsnachweis für die Eintragung in das Register sieht das Gesundheitsberuferegistergesetz,

- den Abschluss (Zeugnis bzw Diplom, hier geht auch die Berufsbezeichnung hervor) einer GuK-Schule,
- die Bachelor-Urkunde einer FH oder
- den Nostrifikations- bzw Anerkennungsbescheid vor.

Mit Ausnahme des Nostrifikations- bzw Anerkennungsbescheids sind persönliche Abschlussdaten dem Wissenschaftsministerium aus anderen gesetzlichen Bestimmungen bekannt.

Das Gesundheitsberuferegister weist weder ausländische Abschlüsse aus, noch sind in der Regel im Register ausländische Dokumente beim antragstellenden Berufsangehörigen gespeichert.

Aus Sicht der BAK, in der Funktion als Registrierungsbehörde, liegt in der Bestimmung § 19 Abs 3 Z 4 kein Mehrwert, der für eine Übermittlung dieser Daten aus dem Gesundheitsberuferegister sprechen würde. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Sollte das Wissenschaftsministerium einen Bedarf an Information über diese Daten haben, kann bei der Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Behörde eine diesbezügliche Auswertung gemäß § 9 Gesundheitsberuferegister-Gesetz in Auftrag gegeben werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

